

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsren Zeiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedoch will er die Reisezeit für die entfernten Mitglieder abrechnen. Koch glaubt, allerforderst könne nur die drei Monat, welche die Constitution Vacanz sedert, nichts von der Besoldung abgezogen werden, theils weil die Repräsentanten in dieser Zeit vielleicht nicht für ihre gewöhnliche Erwerbsart arbeiten können, theils weil dieselben während dieser Zeit sich für wichtige, grössere Arbeiten der Gesetzgebung, wie z. B. zur Absaffung der allgemeinen Gesetzbücher, vorbereiten sollen: dagegen wann in der übrigen Zeit Urlaub genommen wird, so ist dieser willkürlich, und röhrt von der Sorgfalt für seine eignen Geschäfte her, und es wäre ungerecht, wenn man in dieser Zeit seine Besoldung vom Staate beziehen wollte, daher nimmt er, jedoch mit Ausnahme der Krankheiten, Jominis Antrag bei.

Huber stimmt ganz dem von Koch aufgestellten Grundsatz bei. Guter stimmt auch Koch bei, glaubt aber man müsse auf die Repräsentanten der entfernten Kantone, nach Jominis Antrag, besonders Rücksicht nehmen. Schlumpf stimmt ganz Gutern bei. Akermann will auch Koch bestimmen, aber noch neben den Krankheiten auch besondere Nothfälle ausnehmen, und fordert 14 Tag Freiheit mit der nothigen Zeit für Hin- und Herreise. Cusitor stimmt für 8 Tag Urlaub mit Besoldung und will nur Krankheit ausnehmen. Michel will nur 14 Tag Urlaub mit Besoldung geben und aus Furcht wir werden alle zu viel krank, keine Ausnahme zu Gunsten der Krankheiten machen: in Rücksicht der monatlichen Vacanzzzeit, glaubt er, sollen diejenigen Mitglieder, welche an den Gesetzbüchern arbeiten, bezahlt werden; diejenigen aber, welche wie er, nur auftreten und sitzen bleiben, glaubt er, sollen während der Vacanzzzeit keine Besoldungen ziehen — Grosser Kerm durch zur Ordnung rufen — durch Begehren von Abstimmen und Begehren ums Wort — Man stimmt ab und nimmt Jomini's Antrag an.

Marcacci fordert, daß diese 8 Tag Urlaubszeit während denen doch die Besoldung gezogen werden darf, jedem Mitgliede nur einmal im Jahr stattet werde.

Escher bemerkte, daß die Unwendbarkeit des eben beschlossnen Grundsatzes noch viele Verordnungen und Bestimmungen erfodere, über die die ganze Versammlung nicht ohne ein Commissionalgutachten eintreten kann, daher begehrte er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission.

Huber stimmt ganz Eschers bei, und fordert, daß der Gegenstand der Commission zugewiesen werde, weil es färglich ist, daß wir uns noch 8 Tag Besoldung vorbehalten, wann wir zu Besorgung unserer eignen Angelegenheiten die Geschäfte des Staats verlassen.

Eschers Antrag wird angenommen.

Huber: Mit so viel Schärfe als Vorwunderung habe ich bisher der Berathung über den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag zugehört. Was haben sich nicht die Vertheidiger desselben erlaubt? Einer hat geschworen, der andere hat sich auf sein Gewissen berufen; hier wurde geschimpft, dort gedroht, der Eifer wurde bis zur Ausschweifung, zum Lacherlichen übertrieben.

Was war es als Trohung, wenn man verlangte die ganze Discussion sollte durch offiziellen Druck bekannt gemacht werden? Die Vertheidiger des Vorschlags werden ihre Orationen, in einem sichern französischen Blatte, gar schon verbessert und ausgeführt zu lesen bekommen! Darauf können wir zählen.

Was war es mehr oder weniger als lächerlich, wenn man namentlich die Fähigkeiten verschiedener Mitglieder würdigte? Den Patienten des Arztes, der sich dieses herausnahm, ist es ein Glück, wann er am Krankenbett sein Opium schäfflicher anbringt, als diesesmal in unserm Saale sein Pathos!

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus noch ungedruckten politischen Briefen von unsern Seiten. (1)

Anmerkung der Herausgeber.

Der Brief, den wir hier in ziemlich vollständigem Auszuge liefern, ist an einen der Herausgeber geschrieben; dieser behalt sich vor, ihn in einem der nächsten Stücke zu beantworten; er dient über verschiedene Punkte ganz verschiedenen von dem scharfsinnigen Verfasser desselben, und wird mehrere seiner Behauptungen zu widerlegen versuchen.

(1) Sie werden in dem nächstens in zwanglosen Heften, herauskommenden (bei Gessner, Nationalbuchdrucker in Luzern und Zürich) neuen schweizerischen Journals: der helvetische Genius herausgeben von Heinr. Pischolle und seinen helvetischen Freunden erscheinen. — Die Rubriken dieser vielversprechenden Zeitschrift werden seyn:

1) Flüchtige Uebersicht der neuesten Schicksale der Republik. (Eine durch alle Hefte des Journals fortlaufende Rubrik.)

2) Große historische Bruchstücke. — Beiträge zur Aufklärung einzelner Ggenden unsrer Vaterlandsgeschichte, seit der Umbildung Helvetiens in einen Freistaat representativen Systems. (Diese Beiträge werden dem helvetischen Genius meistens von solchen Männern geliefert werden, die selbst in der Revolution bedeutende Rollen gespielt.)

3) Abhandlungen über die wichtigern Gegenstände der vaterländischen Gesetzgebung. —

Wir bitten indes, in dieser Ankündigung einer Verlegung, nicht etwa, etwas in einer Entschuldigung der Einrückung und Bekanntmachung des Briefes, ähnlich es zu suchen. Im Gegenthell soll uns dieselbe einzige die Gelegenheit verschaffen, zu erklären, daß der schweizerische Republikaner vorfahren wird, jedes hohe Interesse, jede wichtige Angelegenheit der Republik, mit der offensten Freimüthigkeit zu behandeln und daß er überzeugt ist, die neue Ordnung der Dinge, und der republikanische Geisteinheit, durch den die helvetische Republik allein gedeihen kann, erheischen unmachlich Publicität und Entfernung jedes täuschenden Schleiers.

Zwar ist unsre constitutionelle Pressefreiheit suspendirt, an ihre Stelle ist (wie wir glauben durch Irrthum der Gesetzgebung) die Direktorialpreßfreiheit getreten. Darum aber, Dank dem guten Geins, der unser Directoriuum besetzt, ist die Pressefreiheit nicht aufgehoben; ihre Garantie nur ist verändert; an die Stelle der Consstitution ist die Majorität der Directoren getreten. Immer ist die Directorialpreßfreiheit noch viel besser als die Monarchenpreßfreiheit; denn bei dieser können jeden Moment, an Friedrichs des Grossen Stells, Friedrich Wilhelm treten; was aber weit Besenlischer ist: es kann diese nicht wie jene, sobald es des Gesetzgebers Wille ist, wieder aufgehoben und in die constitutionelle Pressefreiheit verwandelt werden: bald wird die helvetische Gesetzgebung diese kostbare Perle zurücknehmen.

Der schweizerische Republikaner ist auf jeden Fall der ungestörtesten Pressefreiheit sicher; denn er würde diese keinen Tag überleben, und wie sein Namensvorgänger der Republicain français (wir sprechen von dem in Folio) seinen Namen längst nicht mehr führt, so würde sein schweizerischer Nachfolger ihn auch hierin nicht verläugnen. Der schöne Name darf, was er bezeichnet, nicht und nirgends überleben.

Wir schließen mit einer Stelle des nachfolgenden Briefes:

Heurtheilung vorhandener Wünsche für zu gebende Gesetze.

- 4) Politische Abhandlungen, in Bezug auf unsere Staatsverwaltung, auf die innern und äussern Verhältnisse Helvetiens.
- 5) Statistische und geographische Nachrichten von verschiedenen Gegenden der Schweiz.
- 6) Bezeichnung des Fortschreitens in der National-Cultur und des öffentlichen Geistes in Helvetien. — Anzeigen von Kunst- und wissenschaftlichen Sachen.
- 7) Kurze Biographien merkwürdiger Männer des Vaterlandes — meistens als Beilagen zu ihren Bildnissen.
- 8) Wünsche, Vorschläge, kurze Nachrichten, Auszüge aus Briefen u. Helvetien betreffend.

Ein Staat, worin kein Kampf der Meinungen, kein Kampf über das Bessere, keine Opposition mehr statt findet, ist entweder in seiner höchsten moralischen Vollkommenheit, oder in seiner tiefsten Unvollkommenheit, entweder ein Land voller Weisen oder voller blind gehorcher Unterthanen und Sklaven.“

Die Herausgeber.

Die Aufgabe, deren Auflösung ich Ihnen zu versuchen versprach, war: Wie ist mit der Energie der Regierung im repräsentativen Centralsystem, die Energie des Volks und deren Freiheitsicherung, so in rechten Demokratien am vollkommensten statt finden, zu vereinigen?

Zu Erläuterung der Frage mag vorerst folgendes dienen.

Die modernen, republikanischen Konstitutionen scheiden mit weiser Sorgfalt die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Sämtliche drei sind in Rücksicht ihrer Würde einander gleich.

Das ganze Volk überträgt seine Majestätsrechte jenen Gewalten, und überlässt sich nachher blindlings den Verfügungen der Gesetzgeber, Richter und Directoren.

Außerdem, daß das Volk einmal im Jahre zusammentritt, um nur Wahlmänner zur Erwahlung seiner Stellvertreter zu ernennen, ist ihm keine eigentliche Souveränitätsakte gelassen.

Die sämtliche Gewalt des Volks ist also durch eine Reihe von Wahlen in den Händen einiger Wenigen concentrirt.

Die Regierung wird dadurch der wahre Souverän oder das Staatsoberhaupt, welches das Recht hat, den allgemeinen Willen zu bestimmen. Es ist nur durch die allgemeinen Grundsätze der Konstitution beschränkt.

Das Volk ist durch die modernen Konstitutionen in seiner Souveränität so sehr beeinträchtigt, daß es

1) Kein Mittel hat, seinen allgemeinen Willen selbst und besonders wenn es gegen den Willen seiner Stellvertreter (als welche doch die Diener der Nation sehn sollen) läuft, offenbaren zu können. Es bleibt ihm nur übrig zu gehorchen.

2) Er kann nicht einmal seine Konstitution, wenn sie ihm auch noch so drückend wäre, durch einen grossen Souveränitätsakt abändern, sondern muß dies von der Seite seiner Stellvertreter erwarten. Noch übler ist es, wenn das Volk seine Konstitution nicht einmal selbst geschaffen hat, sondern sie aus Furcht vor grosserer Not, von fremden Händen anzunehmen.

3) Es kann seine Stellvertreter auf keine Weise zur Rechenschaft ziehen, kann, wenn diese selbst die Konstitution überschreiten, und sich unter einander nicht strafen wollen, keine Strafe über sie verhängen.

Die neuen Republiken sind also bei der Schattenmajestät des Volks und bei der Gewalt ihrer Regierung, den Monarchien ähnlich worden, in welchen das Volk nichts, und die Regierung alles zu sagen hat; nur mit dem Unterschiede, daß in diesen Republiken statt des einzigen Gewalthabers einige sind, daß die Aemter keiner Vererblichkeit fähig sind, daß kein Stand besonderer Vorrechte genießt. — Die Regierung ist allein thätig, das Volk durchaus bis auf Ernenning einiger Wahlmänner, passio.

Nothwendige Folgen dieser neu-republikanischen Staatsorganisation sind:

1) Dass die Regierungen mit derselben Energie handeln können, welche bisher den Monarchien vorzugsweise eigen zu sein schien; Nom wäre ohne seine Diktatoren früher untergegangen; und Frankreich wäre nicht mehr Republik, ohne Robespierre und den alten Wohlfahrtsausschuss.

2. Dass das Volk, wiewohl es im Genuss seiner Menschenrechte geht, dennoch bei seiner Verarmung an Majestät, statt des hohen Freiheitsstolzes nur Unterthanengefühl naht, gehorsam in den regelmäßigen Gang eintritt, und das als Gute von der Gute seiner Regierung erwarten muß, was es als Pflicht zu fordern berechtigt ware. — Die Vaterlandsliebe wird versiegen, jene Quelle erstaunlicher Thaten und jenes edlen Heroismus, welcher nur in den Jahrbüchern der Demokratien erblickt wird. — Die hervorprägenden grossen Handlungen erhabener Menschen werden ausbleiben. — Eigennutz, Gewinnsucht, Aemterbeweegungen, kleinlicher Ehrgeiz, sieße Subordination, genug alle Fehler der Monarchien, werden bald das Eigenthum der neuen Republiken werden.

Es ist wahr, auch der Wuth der Faktionen und ihrem Aufkommen, und ihrer Herrschaft, sind die Mittel genommen in den centralistischen Republiken. Dieses Vortheils rächten sich bisher auch die Monarchien und mehr noch als sie, die Despotien. Denn wo einer herrscht, ist keine Faktion möglich, aber auch keine Opposition.

Ein Staat, worin kein Zwist der Meinungen, kein Kampf über das Bessere, keine Opposition mehr statt findet, ist entweder in seiner hochsten, moralischen Vollkommenheit, oder in seiner tiefsten Unvollkommenheit; entweder ein Land voller Weisen oder voller blind gehorsamer Unterthanen und Claven.

Die reinen Demokratien, wo die höchste Gewalt immer in den Händen des Volkes lag, oder wo die Regierung dem Volke für seine Amtswaltung verantwortlich war, zeigten den Menschen in seiner ganzen Kraft und Würde, frei, unternehmend, ungelähmt. Die Gesellschaft der Bürger war eine Gesellschaft von

Fürsten. Jeder liebte das Vaterland über alles, denn jeder betrachtete es als ein ihm vom Himmel anvertrautes Gut; jeder liebte es, nicht weil das Glück und Unglück des Vaterlandes auch sein eignes Wohl und Weh (ein egoistischer Grund, den auch die Unterthanen eines Fürsten zur Vaterlandsliebe haben können) sondern weil er sich durch seine Mitwirksamkeit als einen Mitsächer des öffentlichen Heils und Uebels ansehen konnte. Er betrachtete den Wohlstand des Vaterlands als sein eignes Werk.

Daher waren die erhabnen freiwilligen Opfer für das Vaterland möglich, welche in Monarchien unerhört sind und sich in den neuen Republiken bis zur Unbekanntheit verseltnern werden; — daher die verschwiegne Einschlossenheit, für die Freiheit in den Tod zu gehen und das Hochgefühl im Tode, fürs Vaterland sterben zu können!

Wenn es der freien Wahl der Helvetier überlassen würde, sich eine eigne Staatsverfassung zu geben: so weit ich hundert gegen eins, daß das gesamme Volk die democratiche Verfassung zurückfordern würde, als diejenige worin die höchste Freiheit möglich ist; und alle republikanische Tugenden, welche mit der Welt untergiengen, würden von neuem aufblühn!

Das Volk in Masse könnte nicht regieren und Gesetze geben; es würde sich in kleine Kantone aus einander sondern und der Föderalismus wäre von neuem organisiert.

Der Föderalismus wie er bisher war, bleibt ein politisches Ungeheuer, gelähmt zu grossen Unternehmungen, nur stark genug seine eignen Glieder zu zerfleischen. Kein Vaterlandsfreund von Erfahrung und Einsicht wünscht ihn zurück.

Wie aber lassen sich die Tugenden der Republiken representativen Centralsystems mit den Tugenden reiner Demokratien vereinigen?

Ich gebe Ihnen nun, doch nicht ohne Schüchternheit, die Antwort:

I.

„Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain.“ (Helv. Konst. I Tit. 2 Art.)

2.

„Das Volk kann nie seine Souveränität ganz veraussfern.“

Mit diesen Worten wünscht ich wäre der Schluss vom 2ten Art. der helvet. Konstitut. ausgedrückt, wo es statt dessen heißt: „Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.“

Formen sind wandelbar, sind die Erfindungen der jeweiligen Bedürfnisse und Einsichten. Wir dürfen sie nicht durch die Konstitution vereinigen wols-

len, weil wir die Bedürfnisse unsrer Nachwelt viel zu wenig kennen und weil es von uns eine lächerliche Annahme ist, zu glauben, daß die Nachwelt uns an Einsichten und Erfindungen nachstehen werde. Wir können sie aber auch nicht verewigen, weil das künftige Schicksal unsrer Staatsformen so wenig von unserm Willen abhängt, als die Vollziehung einer testamentarischen Stiftung nach Jahrhunderten, wo die Stiftung durch allerlei neue Verhältnisse in gleichem Grade nachtheilig werden kann, wie sie ehmal unter andern Umständen wohlthatig war.

Das Volk, so wie der einzelne Mensch, darf nur dasjenige nicht veräußern, was es, seiner Menschenwürde und Vernunft gemäß, nicht veräußern kann.

Der Mensch, so lange er ein vernünftiges Wesen ist, darf und kann nicht, ohne den Begriff von seiner Würde zu vernichten, sein Recht auf Freiheit, Gleichheit und Eigenthum veräußern.

Viele Menschen treten gesellschaftlich zusammen, um mit vereinten Kräften ihr Recht auf Freiheit, Gleichheit und Eigenthum zu sichern — so entspringt das Volk, der Staat.

Die Gewalt, welche aus dieser Zusammenschmelzung so vieler einzelnen Kräfte (Menschen) zur Beschirmung der Rechte des Einzelnen und des Ganzen entspringt, ist Souverainität.

Wenn der einzelne Mensch das Recht und die Gewalt sich und seine Recht zu schützen, auf immer dar und gänzlich einem andern Menschen veräußern wollte: so müßte er in den Stand der völligen Unmündigkeit, Abhängigkeit oder Unterthanenschaft treten. Er hiege von den Launen des Vormunds ab; er wäre nicht mehr frei, nicht gleich mit ihm, hätte kein bestimmtes Recht auf Eigenthum, wäre der Willkür des andern freigegeben. Der reise vernünftige Mensch kann es nicht; er kann nicht freiwillig seiner eignen Würde entsagen.

Wenn ein ganzes Volk sich auf immer seiner Gewalt entäußert, seine Rechte und Freiheiten zu erhalten und zu schirmen, wenn es zwar Verwalter des gemeinen Wesens (wie oben der einzelne Mensch einen Vormund) ernennen darf, ohne den Verwalter verantwortlich machen zu können, wenn es sich mit einem Worte seiner Souverainität begiebt: so hört es auf frei zu seyn, es tritt freiwillig in den Stand der Unmündigkeit, es hängt von der Tugend der erwählten Staatsverwalter ab; es ist der Willkür derselben preis gegeben (besonders, wenn es weder aus sich selbst die Staatsgrundgesetze aufstellte, noch Mittel in Handen behielt, dieselben bei Vernachlässigung ihrer durch die obersten Gewalten ehrwürdig zu machen.) Ein reises, vernünftiges Volk — ein freies Volk, kann es nicht; kann nicht freiwillig seiner eignen Würde entsagen und sich der Despotie überliefern. — Ein

freies Volk kann nie Monarchen, nie Erbschaft der Staatswürden, nie Unterschied der Stände unter sich einführen oder einführen lassen.

Das Volk kann mithin nie seine Souverainität ganz veräußern.

3.

„Das Volk als Souverain giebt sich seine Staatsverfassung selbst; billigt oder verwirft die vorgeschlagenen Abänderungen der Konstitution.“

4.

„Das Volk, als Souverain, ernennt die periodisch wechselnden Mitglieder der höchsten Obrigkeit.“

5.

„Das Volk, als Souverain hat das Recht zu fordern, daß seine höchsten Obrigkeit die von ihm gegebne Konstitution ehren, so, daß dieselbe von keiner der höchsten Gewalten verletzt werde.“

Das Recht wird von niemand bestritten werden — aber ein Recht, welches nie ausgeübt werden kann und darf, ist kein Recht; daher werden folgende Sätze nothwendig:

6.

„Die höchsten Gewalten sind: der gesetzgebende oder grosse Rath, das Vollziehungsdirektorium und der Obergerichtshof. Die Glieder des Direktoriums werden nach den Formen der Konstitution durch die gesetzgebenden Räthe erwählt.“

7.

„Die Glieder des grossen Rathes werden vom Volke erwählt, nach Maßgabe der Bevölkerung der Kantone; zweijährlich tritt nach der Anciennität ein Drittel der Mitglieder aus.“

8.

„In Friedenszeiten soll die Hälfte des grossen Rathes oder auch nur das älteste Drittel, das ganze Jahr hindurch permanent seyn. Die andre Hälfte, oder die zwei jüngern Drittel erhalten Urlaub für das Sommerhalbjahr. Zwar können die Glieder des beurlaubten Theils, wenn sie wollen, auch den Urlaub ausschlagen, aber sie erhalten demungeachtet nur halbjährige Besoldung.“

Die helvet. Konstit. schreibt vor (Art. 64.), daß die beiden Räthe gehalten sind, jedes Jahr ihre Sitzung drei Monate lang einzustellen. Es lässt sich durchaus kein haltbarer Grund zu dieser Vorschrift erfinden. Wer soll inzwischen die Geschäfte des gesetzgebenden Korps verwalten? soll in dieser Zeit das Direktorium allein agieren und die Lücke der Gesetzgebung mit provisorischen Decreten ausfüllen? Wird

dieses nicht die Quelle unübersehbarer Verwirrungen und Unzufriedenheiten im Volke werden? Wird das Direktorium immer von so tugendhaften, freiheitliebenden Männern besetzt seyn, wie es gegenwärtig ist?

Theils um dem Staat einige Ausgaben, theils um vielen Repräsentanten die Abwesenheit von ihrem Wohnort und ihren häuslichen Geschäften zu erleichtern, geschieht der obige Vorschlag.

Aus nicht ganz richtig angewandter Oeconomie, haben einige Repräsentanten geäussert, daß es für die Staatsausgaben wohlthätiger seyn würde, die Zahl der Mitglieder des grossen Rathes zu verkleinern — Verkleinert die Zahl eurer Gesetzgeber und verlängert ihre Amtszeit; so seyt ihr der Aristokratie wieder ziemlich nahe.

Die Gesetzgeber Helvetiens, wenn sie ihre Constitution modifizieren wollen, sollten sie lieber der demokratischen als der aristokratischen Form näher führen; Constitution, Volkswille, Pflicht und Vaterlandsliebe fordern dieses.

Die Anzahl der Repräsentanten im grossen Rath darf nicht vermindert werden. Unter hundert findet sich leichter ein weiser und tugendhafter Republikaner ein, als unter zwanzig; und hundert sind schwerer zu einem Verbrechen gegen das Volk und die Freiheit zu vereinigen, als zehn Männer.

9.

„Der grosse Rath ist im Winterhalbenjahre vollständig versammelt; er revidirt die neuen Gesetze des Sommerhalbenjahrs; er wählt das neue Glied des Direktoriums u. s. f.“

„In Kriegszeiten — bei allen wichtigen Gegebenheiten der Republik — ist der grosse Rath fortwährend vollständig versammelt.“

„Er kann von seinem zurückgebliebenen Theil, unabhängig vom Senat, oder vom Senat unabhängig von dem zurückgebliebenen Theil, zu jeder Zeit während des Urlaubs und in kurzer Frist zusammenberufen werden.“

Diese constitutionelle Beurlaubung von zweien Dritteln des grossen Rathes in Zeiten der allgemeinen Ruhe, würde außer der Kostenersparung noch verschiedene andere bedeutende Vortheile für das Vaterland und die Gesetzgeber gewähren.

Die zwei Drittel während des Urlaubs in allen Theilen der Republik verstreut, hätten Gelegenheit, den Geist des Volks, die Bedürfnisse des Landes und die Wirkung der gegebenen Gesetze mit eignen Augen zu beobachten.

Montesquieu macht im zweiten Buche seines unsterblichen Werkes, die Bemerkung, daß es zuweilen vortheilhaft sey, erst ein Gesetz, dessen Wirkungen Inconvenienzen u. s. f. sich unmöglich alle voraus berechnen lassen, zu versuchen, bevor man es als ein fortwährendes erklärt. Die Constitutionen von

Athen und Rom waren darin sehr weise; die Beschlüsse ihres Senats hatten eigentliche Gesetzeskraft für ein Jahr; sie durften nicht beständige Gesetze werden, als nur durch den Willen des Volks.

Auf ähnliche Weise würden die Gesetze des permanenten Drittekraths nur provisorisch gelten, bis sie im Winterhalbjahr vom vollständigen Rath bestätigt, oder aufgehoben oder modifiziert worden wären.

10.

„Der Senat wird nicht nach der Volkszahl gewählt, sondern jeder Kanton giebt eine bestimmte Zahl von Gliedern zum Senat, welche im Kanton von dem sie ernannt werden, ansässige Bürger seyn müssen. Die Senatorn können nicht langer als acht Jahr im gesetzgebenden Corps bleiben: wohl aber früher durch das Volk in den provisorischen Ur- und Wahlversammlungen, zurückgerufen und durch andere Glieder ersetzt werden.“

Es ist dem Volk bei der Wahl eines Gliedes zum grossen Rath überlassen, ihn aus der Mitte seines Kantons oder eiken bekannten helvetischen Bürger aus andern Kantonen zu berufen. Bei der Wahl des Senats ist dieses nicht erlaubt.

Der Senator wird durch diesen Artikel ein Mann des Kantons. Noch mehr, das Volk kann auf keine Weise ein Glied des grossen Rathes vor dem Ablauf seiner constitutionellen Amtszeit von dem Posten zurückrufen — Wohl aber hat der Kanton das Recht in Bezug auf seine Senatorn.

Sie erstaunen, mein Lieber! — Wie, soll der Senator ganz abhängig, ganz Geschöpf seines Kantons werden? — Wird er nicht anfangen, dem Kanton in allem nachzugeben? ihm auf alle ersinnliche Weise zu schmeicheln? Wird nicht unter diesem Artikel ein neuer Föderalismus mitten im stellvertretenden System aufgehen?

Ich bekenne Ihnen, daß ich dem Föderalismus gram bin, wie Sie. Er wird auch unter meinem Constitutionsentwurf schwerlich aufblühen; aber mir ist um die wahre Volkssouveränität und um Auflösung des alten Rathseels zuthun gewesen. Ich habe die Züge in diesem erhabnen Schachspiel der Staatskräfte berechnet — und aus dem folgenden wird noch ein helleres Licht über jenen Artikel fallen.

Wollen wir die Freiheit, so müssen wir keinen Namen fürchten, kein altes, aber auch kein neues Vorurtheil begrüssen.

11.

„Der Senat hat vom Volk das Recht, der höchsten Aufsicht über die drei obersten Gewalten einzusangen, daß keine derselben aus den heiligen Schranken der Constitution geht.“

Das Volk giebt die Constitution; das Volk erkennt die Gesetzgeber, Richter und Regenten (Direk-

koren). Das Volk will, und seiner Freiheit wegen muß es also wollen, daß jene unwandelbar innerhalb der Grenzen der Constitution verharren und das Rad derwerk der Staatsmaschine nicht verwirren. Das Volk kann die drei obersten Gewalten und die Constitution eben so wenig mit eignen Augen bewachen, als es in Masse Gesetze geben, richten oder regieren kann. Es erkennt deswegen für diese Eigenschaft besondere Stellvertreter und vertraut ihnen die oberste Aufsicht an.

Man mögte sagere in den Constitutionen der neuen Republiken ist diese aufsehende Gewalt überflüssig; sie wird theils durch die sorgfältig getroffne Scheidung der Rechte der obersten Gewalten, theils durch die gegenseitige eifersüchtige Bewachung derselben, hinlänglich ergänzt.

Diese Ergänzung ist ein Schein, ohne Realität. Der Republikaner wird durch ihn nicht besamtigt, wenn er für die Freiheit seines Vaterlandes zittert. Ich will nicht einmal erwähnen, daß die „sorgfältig getroffne Scheidung“ in mancher Constitution nur noch allzu sehr mangelt, daß hin und wieder die vollziehende Gewalt einen fast tödlichen Einfluß auf die Gesetzgebende und richterliche empfangen hat — ich will nur dieses bemerken: Wie wird es um die Freiheit mancher neuen Republik stehen, wenn aus der Majorität ihrer Stellvertreter einst die Tugend fliehen sollte; wenn durch Schläue, Volksträgheit und allerlei Umstände begünstigt, die höchsten Autoritäten den Entschluß fassen, ihre Rechte, selbst wider den Buchstaben der Constitution zu erweitern?

Wahrlich, ein Volk ist zu beklagen, wenn es sich ganz allein der Tugend seiner Regenten auf Gnade und Ungnade überlassen muß! — Dieses traurigen Glücks sind auch die sammlichen Unterthauen in vollkommenen Despotien theilhaftig. Eben dadurch unterscheidet sich die republikanische Regierungsform, als eine bessere, von der monarchischen, daß in jener die Regenten auf den Willen des Volks (angesprochen durch die Constitution) horchen müssen, und daß wenn ihre Tugend sie nicht den aufgetragnen Pflichten getreu macht, die Furcht der Strafe es bewirkt.

Von allen andern Staaten bedarf in dieser Hinsicht Helvetien einer besondern Aufmerksamkeit. Theils genoß das Volk (in demokratischen Kantonen) der höchsten politischen Freiheit vor Annahme der Constitution von 98, theils erwarteten die aristokratischen Kantone von der Revolution mit Sicherheit den Gewinn derselben. Es ist kein Geheimniß, daß die gegenwärtige Constitution eben darum eine allgemeine Unzufriedenheit wider sich hatte, weil das Volk durch sie entweder einen großen Theil seiner ehemaligen politischen Hoheit verlor, oder, was es erwartete, nicht gewann. Es ist kein Geheimniß, daß von dem Augenblick an das Volk ein fortduerndes Misstrauen ge-

gen die höchsten Obrigkeiten näherte, ein Misstrauen, welches, ob es gleich die Glieder der höchsten Gewalten nie weniger, als bis bisher, zu tragen verdienten, deunsch für die Nation nicht entehrend ist, indem es aus dem Bedürfniß und Gefühl der Freiheit quillt.

Ohne einer vorzüglichen Weissagungsgabe oder eines ungewöhnlichen politischen Scharfschlucks mächtig zu seyn, kann der Kenner der Völkergeschichte und des Menschen voraus verkünden, daß jenes Misstrauen, jene Eifersucht des Volks gegen die höchsten Obrigkeiten so lange mit seinen unaussprechlich nachtheiligen Folgen fortduern werde, als die Hoheit des Volks nicht thätlicher anerkannt ist. Warum nicht die gleiche Empfindung dem französischen und cäsaralpinischen Volke gemein ist, erklärt sich ohne Mühe; beim batavischen Volke erkennt man davon schon einige hellere Spuren. Im freien Rom hat der Argwohn und die Eifersucht des Volks gegen den Senat und Adel nie aufgehört, und die zerstörendsten Bewegungen veranlaßt.

Ich kann nicht anders glauben, als daß jeder helvetische Republikaner mit mir eines Sinns seyr werde, daß dem Volke, als Souverain, das Recht der Aufsicht über seine Bevollmächtigten oder Vertreter zustehe; daß es dadurch eigentlich in die wahre Souveränitätswürde eintritt; daß es dadurch eigentlich ein vollkommen freies Volk werde. Ich sage ein vollkommen freies, weil es dieß, bei der allzuvielen Begränzung der politischen Freiheit, nicht ist.

12.

„Der Senat, als Constitutionswacht, genehmigt, oder verwirft die Beschlüsse des grossen Rathes, je nachdem dieselben mit der Constitution in Harmonie stehen, oder ihnen widerstreiten.“

Das Recht ohne den Zusatz giebt die helvetische Constitution dem Senat (Art. 47) und es ist von seinen Geschäftien das bedeutendste.

Der Zusatz ist in allem Betracht wohlthätig, und in Rücksicht eines hier mitgetheilten Systems, besonders nothwendig. Zwar wird die Funktion des Senats dadurch von der einen Seite eingeschränkt, aber bald wird sie auch wieder von einer andern Seite erweitert werden.

Ohne diesen Zusatz kann der Senat, sobald seine Glieder miteinander, der Mehrheit nach, einverstanden sind, die ungerechteste Willkür über die Arbeiten des grossen Rathes ausüben.

Rechnen Sie, mein Eleber, einmal die Gewalt zusammen, welche die helvetische Constitution dem Vollsziehungsdirektorium zueignet, eine Gewalt vor deren Gebrauch selbst die edelmütigsten Republikaner zittern, welche wir gegenwärtig im Direktorium sehn; rechnen Sie dazu, daß die Exdirektoren von Rechtswege nachher Mitglieder des Senats seyn sollen (Const. Art. 39); rechnen Sie dazu daß der Senat mit seiner

Stimmenmehrheit, sedem Beschluss des grossen Rathes die gesetzliche Kraft verweigern kann, ohne verpflichtet zu seyn, zu dieser Verweigerung seine Gründe anzugeben — — wie leicht ist es nicht einer unrepublikanischen Majorität des Vollziehungsdirektoriums gemacht, dureinst durch eine getreue und unrepublikanische Majorität des Senats auch die Gesetzgebung zu beherrschen, und den grossen Rath zu lähmen, selbst wenn es eine Versammlung von Brutussen, Solonen, Rousseau'n und Montaignen wäre.

Nach den strengen Gewaltbestimmungen einer philosophisch geordneten republikanischen Staatsverfassung, soll und muss der Senat in seiner Gewalt durch den obigen Zusatz begrenzt seyn. So wie jeder Bürger thun darf, was ihm das Gesetz nicht untersagt, so darf die legislative Versammlung Gesetze geben, welche die Constitution nicht untersagt.

13.

„Der Senat hat die Initiative zu Abänderung der Konstitution; — der grosse Rath muss die Abänderungen verwerfen, oder genehmigen, ehe sie zum Beschluss werden, erst nach der Genehmigung sollen sie dem Volk in den Versammlungen zur Annahme vorgelegt werden. (Const. §. 98. Tit. XL)“

14.

„Alle provisorische Verfügungen des Direktoriums in Dingen, worüber noch kein Gesetz entschieden hat, sollen dem Senat zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden; und nur im ersten Falle sind sie gesetzkräftig, bis der Senat einen besondern Beschluss des grossen Rathes über den gleichen Gegenstand genehmigt, und zum Gesetz erhoben haben wird.“

Der Senat empfängt durch diesen Artikel dasselbe Verhältnis zur vollziehenden Gewalt, welches er zur gesetzgebenden besitzt. Er ist Wächter der Constitution gegen beide; er verhüttet die Vermischungen beider, und hat an sich weder eine gesetzgebende noch vollziehende Kraft. Ich habe nicht Ursache noch hinzuzufügen, daß der Senat auch die Verfügungen des Direktoriums aus seinem andern Gesichtspunkt zu beurtheilen hat, als nur in wiefern sie mit der Constitution harmonieren.

15.

„Das Direktorium ist verpflichtet, dem Senat, sobald es es fordert Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen, sofern sie dem Senat constitutionswidrig zu seyn scheinen.“

Der Senat hat kein Richteramt, aber ist durch die konstitutionelle Aufsicht verpflichtet die verfassungswidrigen Schritte und Uramassungen der vollziehenden Gewalt zu untersuchen, die Untersuchung dem grossen Rath mitzuteilen, und sobald dieser die Anklage genehmigt, die Beklagten vor den Obergerichtshof zu senden.

16.

„Feder Senator kann seine besondere Meinung so oft er will, dem Senatsprotokoll einverleiben; doch soll die Einverleibung von ihm eigenhändig geschehen.“

Das letztere geschieht, um möglichen Verfälschungen vorzuhüten; das erstere zu etwanigem Behuf des Nachfolgenden.

17.

„Feder Senator ist seinem Kanton verantwortlich, wenn er sich schuldig gemacht, constitutionswidrige Gesetze oder dergleichen Direktorialverfügungen zugelassen zu haben.“

18.

„Die Majorität der Versammlungen macht den ersten Antrag zur Verantwortung des Senators.“

19.

„Das Kantonsgericht übernimmt die Untersuchung der dem Beklagten gemachten Vorwürfe, und erklärt ob die Anklage statt finde oder nicht.“

20.

„Findet die Anklage statt, so wird der Beklagte vor den Obergerichtshof gewiesen, von welchem über die Klage in letzter Instanz abgeurtheilt wird.“

Durch dies Verfahren, so schwierig auch die Verantwortlichmachung eines Senators wird, empfängt sie doch die Möglichkeit. Zwar gränzt dieses System an einen Föderalismus, aber es gränzt auch nur, ohne hineinzutreten. Der Obergerichtshof, zusammengesetzt aus den Stellvertretern der gesammten Republik, spricht über den Fall im Namen der ganzen Republik das Urtheil. Ein Canton darf weder richten, noch sich durch eigne Gewalt ein Recht verschaffen, welches der ganze Staat ihm nicht zuerkannt hat. Erst wann die sammtlichen höchsten Autoritäten sich verschworen haben die Constitution zu vernichten und die Freiheit des Volks zu zerstreuen, ist die allgemeine Insurrektion der Nation rechtmässig und — notdürftig und unabwehrbar.

Ich enthalte mich für diesmal einer umständlichen Auseinandersetzung, sowohl des Systems selbst, als seiner mannigfaltigen Vortheile die ihm folgen. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß in demselben das Volk als wahrhafter Souverain erscheint, von welchem einmal die höchsten Gewalten ausgehen, und auf welchen sie wieder zurückkehren.

So lange unserm Staat, außer den vorhandenen drei Gewalten, die vierte (die aufsehende) Gewalt mangelt, wird ihm die Sicherung seiner Freiheit schalen. — —